



III - Finanzservice

**Bestimmung der Arbeitnehmervertreter / innen im Aufsichtsrat der OVAG
Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	02.03.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Rat bestellt folgende Arbeitnehmervertreter / innen aus der von den Beschäftigten der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH gewählten Vorschlagsliste in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:

	Mitglieder		Ersatzmitglieder
1.	Arhelger, Susanne	1.	Uhl, Pia
2.	Föhlisch, Dominik	2.	Wiest, Edgar
3.	Schöler, Andreas	3.	Schalbach, Thomas
4.	Steinbach, Wilfried	4.	Bullach, Andrej
5.	Vogel, Ricarda	5.	Gründel, Anna - Lena

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: Keine

Begründung:

Auf die Ratsvorlage vom 10.10.2017 (TOP 1.4.1) wird verwiesen. Die damalige Festlegung der Arbeitnehmervertreter / innen im Aufsichtsrat der OVAG war an die Wahlperiode der kommunalen Vertretungsorgane gekoppelt und muss daher nach der Kommunalwahl im letzten Jahr jetzt neu erfolgen. Die Geschäftsführung der OVAG hat mit gleichlautender E-Mail vom 15.02.2021 an alle kommunalen Gesellschafter hierum ersucht.

Das Verfahren zur Wahl bzw. Bestellung der Arbeitnehmervertreter / innen ist in der GO NRW wie folgt geregelt:

Nach der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreter / innen in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) wählen die Beschäftigten der Gesellschaft eine Vorschlagsliste der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden

Arbeitnehmersvertreter / innen. Der Kreistag bzw. der Rat der kommunalen Gesellschafter bestellt anschließend nach § 108 a Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aus dieser Liste. Ebenso haben die kommunalen Gremien das Recht, mit der entsprechenden Mehrheit sämtliche Vorschläge der Liste zurückzuweisen und eine Neuwahl zu verlangen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 108 a GO NRW.

Sind in einer Gesellschaft mehrere kommunale Gesellschafter mit mehr als 50 % der Anteile beteiligt, bedarf die Bestellung nach § 108 a Abs. 9 Nr. 1 GO NRW übereinstimmender Beschlüsse der Kommunalgremien mindestens so vieler kommunaler Gesellschafter, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung repräsentiert wird.

Nach dem Gesellschaftsvertrag entspricht die Amtszeit der Arbeitnehmersvertreter / innen der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Diese beginnt mit der erstmaligen Entsendung und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode für die Kommunalwahl.

Das betriebliche Wahlverfahren der OVAG – Beschäftigten für eine Vorschlagsliste hat ergeben, dass alle der fünf möglichen Sitze besetzt werden.

Den übrigen kommunalen Gesellschaftern wird ein gleichlautender Beschlussvorschlag unterbreitet.

Anlage:

Liste der gewählten Kandidaten als Arbeitnehmersvertreter / innen im Aufsichtsrat der OVAG